



BVG

WEIL WIR DICH LIEBEN.

Für Mensch und Umwelt – Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der BVG



Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die BVG gestaltet aktiv die Mobilitätswende mit. Mobilitätswende bedeutet einen grundlegenden Wandel voranzutreiben und zu gestalten, der Verantwortung für Menschen und die Umwelt in den Mittelpunkt unseres unternehmerischen Handelns stellt. Hierzu gehört, dass sich die BVG zur nachhaltigen Ausrichtung ihrer Lieferketten verpflichtet.

Neben dem Schutz von Klima und Umwelt haben wir hierbei auch soziale Aspekte im Blick, denn Nachhaltigkeit bedeutet für uns als größtes deutsches Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs, dauerhafte Werte zu schaffen und zu schützen: für unsere Kund*innen, Beschäftigten, Geschäftspartner*innen und die Gesellschaft als Ganzes.

Als Teil unserer Unternehmensstrategie haben wir das Thema „Nachhaltig in die Zukunft“ bewusst in der Unternehmenskultur der BVG verankert. Unser Nachhaltigkeitsanspruch ist es, dass Menschen- und Umweltrechte heute und auch in Zukunft von all unseren Konzerngesellschaften sowie unseren Kooperationspartner*innen und Lieferant*innen eingehalten und geachtet werden.

Wir sind davon überzeugt, dass eine erfolgreiche Mobilitätswende nur gelingen kann, wenn wir unserer unternehmerischen Verantwortung entlang der gesamten Lieferkette gerecht werden. Hierfür sehen wir die vorliegende Grundsatzerklärung als einen weiteren wichtigen Schritt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Henrik Falk
Vorstandsvorsitzender,
BVG AöR



Dr. Rolf Erfurt
Vorstand Betrieb,
BVG AöR



Jenny Zeller
Vorständin Personal und Soziales,
BVG AöR

Inhalt

1	Präambel	5
2	Aktive Übernahme besonderer unternehmerischer Verantwortung	6
3	Geltungsbereich der Grundsatzklärung	7
4	Definition unternehmensinterner Verantwortlichkeiten.....	7
5	Implementierung eines ganzheitlichen Risikomanagements	8
5.1	Durchführung einer Risikoanalyse	10
5.2	Ergreifung geeigneter Maßnahmen	11
6	Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens.....	12
7	Überprüfung der Wirksamkeit.....	14
8	Interne Dokumentation und externe Berichterstattung.....	14
9	Kontinuierliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung.....	15

1 Präambel

Seit fast 100 Jahren sind die Berliner Verkehrsbetriebe eine tragende Säule der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die BVG ermöglicht den Berliner*innen und den Besucher*innen der wachsenden Metropole tagtäglich die nachhaltige und geteilte Mobilität. Dabei stehen seit jeher die Menschen im Mittelpunkt unseres öffentlichen Auftrags. Denn Mobilität ermöglicht den rund 3,6 Millionen Berliner*innen die gesellschaftliche Teilhabe und als eine der größten Arbeitgeberinnen der Hauptstadt tragen wir Verantwortung für das Wohl von inzwischen 15.800 Beschäftigten.

Das Engagement für Menschenrechte und eine lebenswerte Umwelt ist wesentlicher Bestandteil unseres Auftrags und damit als Grundwert der BVG tief in der Unternehmenskultur verankert. Zuletzt haben wir die Verbindlichkeit des stets sozial verantwortlichen Handelns auch nochmals in unserer aktualisierten Unternehmensstrategie erneuert und bekräftigt. Als größtes deutsches Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs, endet unsere Verantwortung nicht an den Grenzen Berlins. Unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte und für eine saubere Umwelt schließt neben der Perspektive unserer Kund*innen und Beschäftigten selbstverständlich auch Lieferant*innen, Geschäftspartner*innen sowie unsere Sozialpartner*innen mit ein.

Diese Grundsatzklärung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gibt Aufschluss über die Selbstverpflichtung der BVG zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Dazu werden die Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG beschrieben, die auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken genannt sowie die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die die BVG an ihre Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet, dargestellt.

Diese Grundsatzklärung ist im Zusammenhang mit allen Richtlinien, Regelungen und Berichterstattungen der BVG in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu verstehen, die das menschenrechtlich und umweltbezogen verantwortungsvolle sowie nachhaltigkeitsorientierte Handeln im Konzern sicherstellen. Hierzu zählen insbesondere:

- ♥ die BVG Verhaltensgrundsätze (in Erstellung)
- ♥ der BVG Verhaltenskodex für Lieferant*innen („Supplier Code of Conduct“)
- ♥ die Konzernrichtlinien „Compliance“ und „Hinweisgebersystem“
- ♥ die Einkaufsrichtlinie für die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
- ♥ die Umweltleitlinien
- ♥ das Chancen- und Risikomanagementhandbuch
- ♥ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)



2 Aktive Übernahme besonderer unternehmerischer

Verantwortung

Als größtes deutsches Nahverkehrsunternehmen nimmt die BVG ihre besondere unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zur Einhaltung umweltbezogener Pflichten aktiv wahr. Wir sind bestrebt, unsere besondere Verpflichtung auch über das gesetzliche Mindestmaß hinaus durch gründliche Sorgfalt, ehrliche Offenlegung und Transparenz, Zugang zu Beschwerdemechanismen und kontinuierliche betriebliche Verbesserung mit Leben zu füllen. Sowohl in der Innen- als auch in der Außenperspektive steht der Mensch im Fokus unseres Handelns.

Daher verpflichtet sich die BVG in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie in ihrer Lieferkette in angemessener Weise die Menschenrechte zu achten und die Umwelt zu schützen sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich zu beenden. Dabei richtet die BVG ihr unternehmerisches Handeln an den Anforderungen des LkSG aus und beachtet die in der Anlage zum Gesetz (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 46, S. 2968) aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte. Darüber hinaus bekennt sich die BVG zu den folgenden international menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- ♥ Die Internationale Menschenrechtscharta, d.h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Zivilpakt und der Sozialpakt, in denen wirtschaftliche, bürgerliche, politische und soziale Rechte definiert sind, die allen Menschen um ihrer Würde willen zustehen;
- ♥ die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren fünf Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit, dem Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Von den eigenen Geschäftspartner*innen erwartet die BVG, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte und zur Einhaltung umweltbezogener Pflichten bekennen. Daher werden unmittelbare Zulieferer über den Supplier Code of Conduct vertraglich verpflichtet, die im jeweiligen Land geltenden Gesetze sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Kernarbeitsnormen der ILO einzuhalten, Verfahren zur Einhaltung angemessener Sorgfaltspflichten einzurichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weiterzugeben.

3 Geltungsbereich der Grundsatzerklärung

Diese Grundsatzerklärung entfaltet ihre Wirkung für die BVG AöR sowie alle ihre Tochterunternehmen: Die BVG Beteiligungsholding GmbH & Co. KG, die Berlin Transport GmbH, die URBANIS GmbH, die IOB Internationale Omnibusbahnhof Betreibergesellschaft mbH, die BVG Projekt GmbH und die BVG-AusbildungsCampus (ABC) gGmbH. Im Folgenden wird im Rahmen dieser Grundsatzerklärung durchgängig die Form BVG verwendet.

4 Definition unternehmensinterner Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat die BVG klare Verantwortlichkeiten definiert. Auf oberster Führungsebene ist der Vorstand für die Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette der BVG verantwortlich.

Um die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sicherzustellen, hat die BVG ein angemessenes und wirksames Risikomanagement in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen eingerichtet. Dieses Risikomanagement wird durch den Menschenrechtsbeauftragten der BVG überwacht, welcher organisatorisch in der Unternehmensentwicklung angesiedelt ist. Innerhalb der BVG wird der Menschenrechtsbeauftragte risikobasierte Kontrollmaßnahmen durchführen, um die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsbelange im eigenen Geschäftsbereich zu überprüfen. Er koordiniert und steuert die Umsetzung der Prozesse menschenrechtlicher Sorgfalt und entwickelt die Menschenrechtsstrategie weiter.

Der Vorstand informiert sich regelmäßig und mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten. Dazu holt sich der Vorstand vom Menschenrechtsbeauftragten Informationen über menschenrechts- und umweltrelevante Ergebnisse der Risikoanalyse, Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen, Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren sowie Informationen zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Verfahren ein, damit sichergestellt ist, dass der Vorstand stets informierte Entscheidungen treffen kann.

Der Menschenrechtsbeauftragte wird insbesondere für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Organisationseinheiten Einkauf und Materialwirtschaft, Arbeits- und Umweltschutz, Compliance und Recht unterstützt, die operativ die Prozesse der Risikoanalyse, der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie der Wirksamkeitsprüfung gestalten. Darüber hinaus tragen alle Funktionen in der BVG und ihrer Töchter in der Umsetzung ihrer täglichen Aufgaben entlang der entsprechenden Prozesse zur Achtung der Menschenrechte und Einhaltung umweltbezogener Pflichten bei und setzen bei Bedarf die einschlägigen Prozesse um.

5 Implementierung eines ganzheitlichen Risikomanagements

Die BVG erkennt an, dass die Geschäftsaktivitäten im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umwelt verursachen können. Um Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten im Sinne des LkSG zu vermeiden, legt die BVG daher den Fokus der Sorgfaltsprozesse insbesondere auf die im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten und priorisierten Risiken. So sieht die BVG in den folgenden Themenfeldern bisher die schwersten Risiken nachteiliger menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten der BVG an eigenen Standorten und in der Lieferkette der BVG stehen:

Im eigenen Geschäftsbereich:

- ♥ Die Beauftragung und Nutzung privater sowie öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens der BVG bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte Leib oder Leben von Menschen verletzt werden.
- ♥ Die Ungleichbehandlung und Diskriminierung hinsichtlich Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Religion bzw. Weltanschauung, Behinderung und sexueller Orientierung von Bewerber*innen im Einstellungsprozess und während des Beschäftigungsverhältnisses.
- ♥ Die schädliche Verunreinigung von Böden und Gewässern durch die nicht umweltgerechte Handhabung von Stoffen insbesondere in der Fahrzeuginstandhaltung und im Betrieb.

Bei unmittelbaren Zulieferern:

- ♥ Mögliche Verstöße gegen das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte.
- ♥ Mögliche Verstöße gegen das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes.
- ♥ Mögliche Verstöße gegen das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs.
- ♥ Mögliche Verstöße gegen das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern.
- ♥ Verstoß gegen das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.



Bei mittelbaren Zulieferern:

- ♥ Die Missachtung des Arbeitsschutzes, die Vorenthaltung von mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegten bzw. nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Mindestlöhne sowie Kinderarbeit und die Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit in der Rohstoffgewinnung.
- ♥ Die schädliche Verunreinigung von Böden und Gewässern sowie der übermäßige Wasserverbrauch und die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in der Rohstoffgewinnung.

In den Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte und Einhaltung umweltbezogener Pflichten stehen für die BVG bisher folgende Personengruppen im Fokus, da deren Rechte durch die Geschäftsaktivitäten der BVG potenziell gefährdet sind:

- ♥ Angestellte der BVG, die in den Werkstätten, dem Fahrdienst und in der Verwaltung beschäftigt sind.
- ♥ Angestellte sowie Angestellte von Dienstleistern in der Service- und Sicherheitsaufsicht, insbesondere Fahrscheinkontrolleure und Bahnhofsaufsicht.
- ♥ Angestellte und Sub-Unternehmer*innen von Zulieferern in der Bau- und Gebäudereinigungsbranche sowie Mitarbeitende und betroffene Dritte in den Sektoren Textil, Energie und Elektromobilität.

5.1 Durchführung einer Risikoanalyse

Eine wichtige Voraussetzung für ein wirksames Risikomanagement ist es, die potenziell und tatsächlich nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu kennen, die infolge der Geschäftstätigkeit und den Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftsfeldern, den Produkten und Dienstleistungen der BVG verbunden sind. Daher betreibt die BVG einen Prozess zur Ermittlung, Bewertung und Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Sollten der BVG tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so werden zusätzlich anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt. Dazu nutzt die BVG internes und externes menschenrechtliches Expert*innenwissen, zum Beispiel von Geschäftspartner*innen sowie ausgewählten Stakeholder, darunter auch Vertreter*innen tatsächlich oder potenziell betroffener Gruppen und der Zivilgesellschaft. Der Menschenrechtsbeauftragte sorgt dafür, dass die Ergebnisse der Risikoanalysen intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Vorstand und in der Einkaufsabteilung kommuniziert werden.

Für den eigenen Geschäftsbereich hat die BVG für jede Rechtsposition Risikoeigner identifiziert, die eine Bewertung und Priorisierung der Risiken nach den Angemessenheitskriterien des LkSG (insbesondere Schwere der potenziellen Verletzung und Eintrittswahrscheinlichkeit) vornehmen. Im Anschluss wird diese Selbsteinschätzung durch externe Daten plausibilisiert und eine Priorisierung anhand des BVG Geschäftsmodells vorgenommen. Die Risikoanalyse 2023 hat drei priorisierte Rechtspositionen für den eigenen Geschäftsbereich der BVG ergeben.

Bei den unmittelbaren Zulieferern ermittelt und bewertet die BVG Risiken kontinuierlich und systematisch mindestens jährlich. Hierbei werden neben eigenen Erkenntnissen und möglichen Selbstauskünften der Zulieferer öffentlich zugängliche Quellen und Indizes, kontextabhängige Faktoren, branchen- und länderspezifische Faktoren sowie die politischen Rahmenbedingungen und vulnerable Personengruppen berücksichtigt. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren, die sich auf die Lieferkette beziehen, werden von der Abteilung Compliance gemeinsam mit dem Menschenrechtsbeauftragten aufbereitet, an den Bereich Einkauf und Materialwirtschaft gemeldet und von diesem in der Risikoanalyse berücksichtigt.

Die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen wird zudem anlassbezogen durchgeführt, wenn die BVG mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Dafür ist im Bereich Einkauf und Materialwirtschaft ein Prozess zur regelmäßigen Abfrage eingerichtet worden.

5.2 Ergreifung geeigneter Maßnahmen

Die Ergebnisse der Risikoanalyse dienen der BVG als Grundlage, um wirksame Maßnahmen festzulegen. Für alle im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Risiken, wird die BVG risikobasiert angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen. Ziel der Präventionsmaßnahmen ist es, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu minimieren, die die BVG verursacht oder zu denen sie beiträgt. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich dienen dazu, Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Bei unmittelbaren Zulieferern zielen sie darauf ab, Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn die BVG diese Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

Zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen legt die BVG Verantwortlichkeiten fest und etabliert standardisierte Prozesse. In diese Prozesse werden Rechteinhabende sowie Menschenrechtsexpert*innen bedarfsgerecht berücksichtigt und es findet ein regelmäßiger Austausch mit anderen Unternehmen, u. a. im Rahmen von Brancheninitiativen, statt, um die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz aktiv zu fördern. Die von Rechteinhabenden bzw. deren legitimen Vertreter*innen, lokalen Stakeholdern, Expert*innen und der Zivilgesellschaft geäußerten Bedenken werden ebenfalls berücksichtigt.

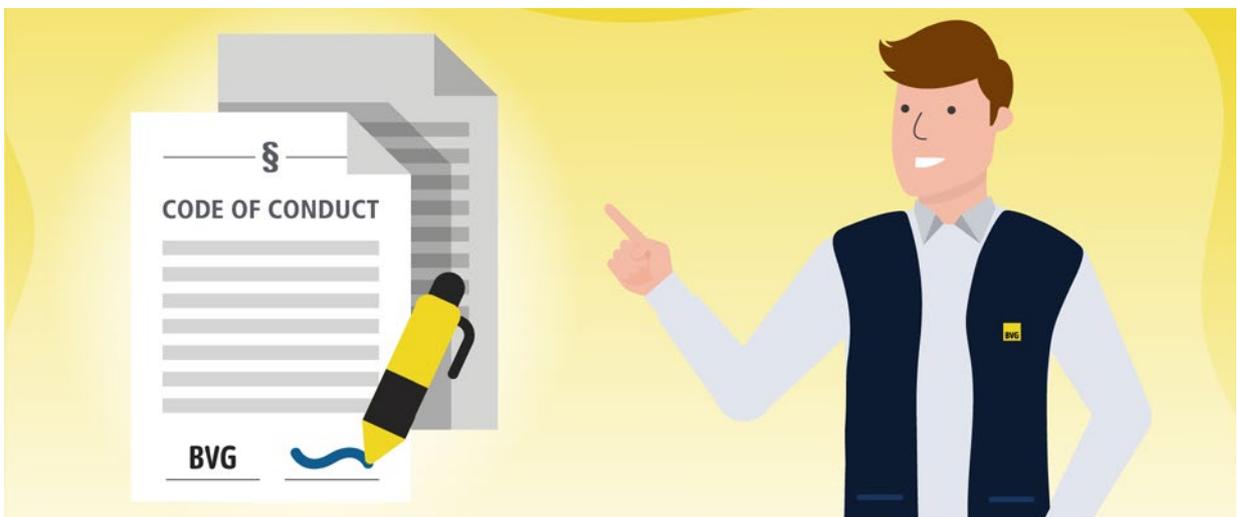
Im eigenen Geschäftsbereich setzt die BVG die in der Grundsatzerklärung dargelegte Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen um, entwickelt und implementiert geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden, führt Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen und risikobasierte Kontrollmaßnahmen durch, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

Gegenüber den unmittelbaren Zulieferern berücksichtigt die BVG menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen bei der Auswahl der unmittelbaren Zulieferer, lässt sich vertraglich von unmittelbaren Zulieferern zusichern, dass diese die vom Vorstand der BVG verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang der Lieferkette angemessen adressieren, führt Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer durch und vereinbart angemessene vertragliche Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei unmittelbaren Zulieferern zu überprüfen. Zudem lässt die BVG, bei Bedarf auch durch unabhängige Dritte, bei ihren unmittelbaren Zulieferern risikobasierte Kontrollen in Form von Unterlagenprüfungen, Online Assessments und Vor-Ort-Überprüfungen durchführen und berücksichtigt die Ergebnisse im Risikomanagement.

Stellt die BVG fest, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird sie unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Im eigenen Geschäftsbereich sollen die Abhilfemaßnahmen zu einer Beendigung der Verletzung führen. Ist die Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass die BVG die Verletzung nicht in absehbarer

Zeit beenden kann, wird die BVG unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept soll gemeinsam mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, erstellt werden. Während der Bemühungen zur Risikominimierung behält sich die BVG vor, temporär die Geschäftsbeziehung auszusetzen. Ein Abbruch einer Geschäftsbeziehung kommt für die BVG nur in Frage, wenn die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, der BVG keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Im eigenen Geschäftsbereich sollen die Abhilfemaßnahmen zu einer Beendigung der Verletzung führen. Ist die Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass die BVG die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden kann, wird die BVG unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept soll gemeinsam mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, erstellt werden. Während der Bemühungen zur Risikominimierung behält sich die BVG vor, temporär die Geschäftsbeziehung auszusetzen. Ein Abbruch einer Geschäftsbeziehung kommt für die BVG nur infrage, wenn die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, der BVG keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.



6 Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

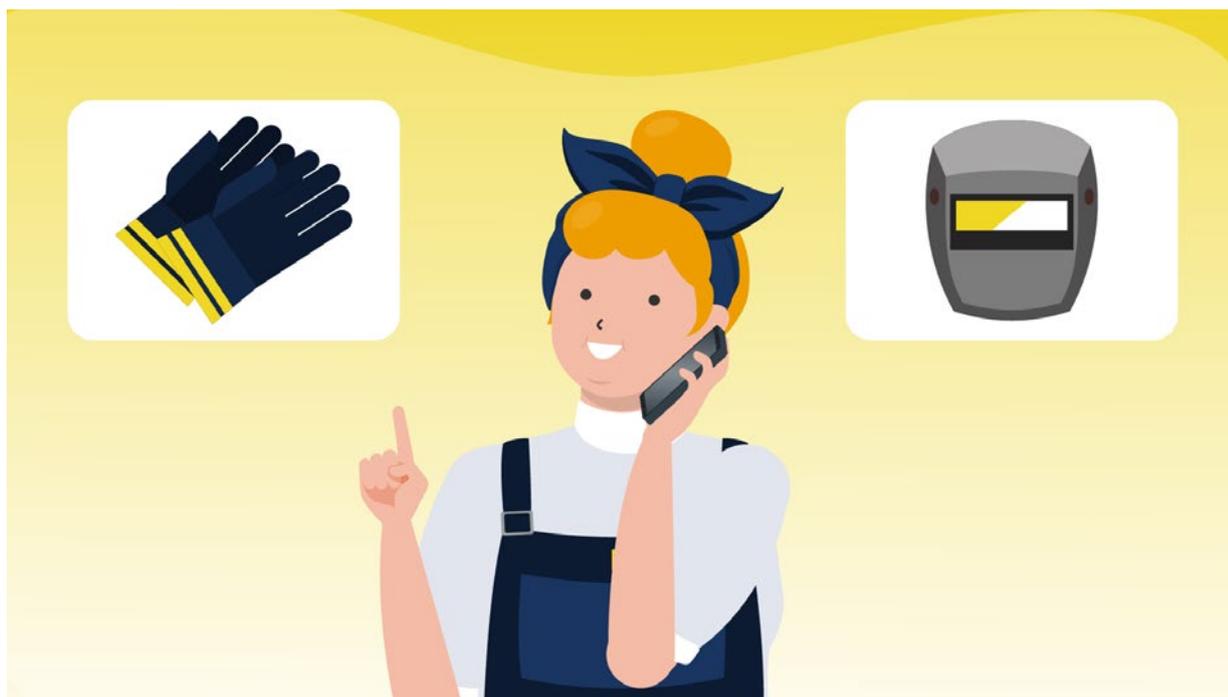
Die BVG lehnt jede Form von Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten ab. Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist daher ein wichtiger Bestandteil der Sorgfaltsprozesse bei der BVG, um möglichen nachteiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen durch die Geschäftstätigkeit der BVG effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Die BVG hat dazu ein Beschwerdeverfahren in den bestehenden Hinweisgeberprozess zur Meldung von jeglichen (möglichen) Compliance-Verstößen integriert, das innerhalb und außerhalb des Unternehmens zugänglich ist. Damit wird internen und externen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen

menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das Handeln der BVG im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette entstanden sind.

Zugangsmöglichkeiten zum Beschwerdeverfahren werden proaktiv und in verschiedenen Sprachen an potenziell betroffene Personengruppen kommuniziert, um Unterschieden in den Zielgruppen gerecht zu werden. So ist das Beschwerdeverfahren über die Webseite der BVG erreichbar. Außerdem wird im Rahmen von Vergaben auf das Beschwerdeverfahren der BVG hingewiesen. Auch im Intranet ist es für BVG-Beschäftigte veröffentlicht und es wird dazu sensibilisiert.

Alle gemeldeten Hinweise und begründete Verdachtsmomente über mögliche Risiken und Verletzungen werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten Prozesses bearbeitet. Der Eingang von Hinweisen wird der hinweisgebenden Person bestätigt und die von der BVG mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen erörtern den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person. Diese Personen bieten Gewähr für unparteiisches Handeln, sind der Verschwiegenheit verpflichtet und sind im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unabhängig sowie an Weisungen nicht gebunden. So wird auch gewährleistet, dass die Vertraulichkeit der Identität von hinweisgebenden Personen gewahrt wird. Soweit möglich und in der Einflussphäre der BVG liegend, schützt die BVG darüber hinaus hinweisgebende Personen vor im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden stehender Benachteiligung und Bestrafung. Die BVG bietet Verfahren der einvernehmlichen Beilegung an und setzt Abhilfemaßnahmen zur Beendigung von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich um.

Der systematische Umgang mit Hinweisen und Beschwerden sowie die Berücksichtigung von aus dem Beschwerdeverfahren gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es der BVG, ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern. So werden die Erkenntnisse im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt und für die Wirksamkeitsüberprüfung von Maßnahmen genutzt.



7 Überprüfung der Wirksamkeit

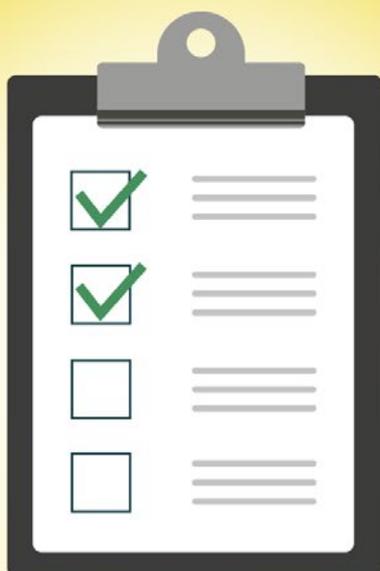
Die BVG prüft mindestens jährlich sowie anlassbezogen, wie wirksam die ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen sind. Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn die BVG diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat. Zudem prüft die BVG die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens und nutzt dazu die Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen als Referenzrahmen. Wo immer möglich, werden in der Wirksamkeitsprüfung potenziell Betroffene oder zumindest deren Vertreter*innen eingebunden und Rechteinhabende konsultiert.

8 Interne Dokumentation und externe Berichterstattung

Innerhalb der BVG werden alle Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten fortlaufend dokumentiert und diese Dokumentation ab ihrer Erstellung sieben Jahre lang aufbewahrt.

In einem ab 2024 jährlich im April auf der Unternehmenswebseite erscheinenden Bericht informiert die BVG die Öffentlichkeit über ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verpflichtungen sowie Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und deren Wirksamkeit. Hierzu wird über die identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten berichtet. Dazu wird auch erläutert, welche Schlussfolgerungen die BVG aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen gezogen hat.

Bei der Dokumentation und Berichterstattung trägt die BVG der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gebührend Rechnung und der Bericht durchläuft vor der Veröffentlichung einen belastbaren Qualitätssicherungs- und Freigabeprozess.





9 Kontinuierliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung

Die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung umweltbezogener Pflichten in den betrieblichen Prozessen der BVG ist ein wichtiger Beitrag des Unternehmens zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Mobilitäts- und Verkehrsbranche. Die BVG nimmt diese Herausforderung an und tritt dafür ein, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Wirksamen Sorgfaltsprozessen misst die BVG dabei eine hohe Bedeutung zu. Daher bekennt sich die BVG dazu, den Dialog mit Menschen, die potenziell von nachteiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen der Geschäftsaktivitäten der BVG entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette betroffen sein können, aufzunehmen bzw. diesen fortzuführen. Diese Dialogformate haben den Zweck, ein besseres Verständnis für potenzielle Risiken sowie Verletzungen zu erlangen und so in der Lage zu sein, angemessene und wirksame Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe nachteiliger menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen ergreifen zu können.



Impressum

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Unternehmenskommunikation
Holzmarktstraße 15–17
10179 Berlin

Redaktionsschluss: Februar 2024

Ansprechpartner

Philipp Bleckmann
Menschenrechtsbeauftragter
humanrights@bvg.de